

wurde unter dem Datum des 12. August 1827 vom Stadtpolizeikollegium vollzogen und in 4 Druckexemplaren<sup>1)</sup> mittelst Schreibens vom 5. Oktober desselben Jahres dem Rathe zu-gefertigt.

Die neue Bauordnung enthält in 132 Paragraphen die Vorschriften für alle Theile des privaten Bauwesens und geht vielfach so tief in die Einzelheiten ein, wie es bei den bisher in Geltung gewesenen Reglements auch nicht entfernt der Fall gewesen war. Als Hauptgrundsatz der Baupolizei wird in § 7 aufgestellt: „Niemand darf der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt und Zierde hiesiger Stadt zum Nachtheil bauen“. Unter den Bestimmungen über die Vorrichtungen während des Bauens ist hervorzuheben, dass das Aufstellen von Steinmetz- und Kalkhütten, sowie das Behauen von Steinen und Balken auf der Strasse verboten wird, dass Gerüste zur Schonung des Pflasters nicht eingegraben, sondern nur auf Schwellen gestellt und dass zum blossen Abputzen der Gebäude überhaupt keine Gerüste errichtet werden dürfen. Im Interesse der Festigkeit der Häuser wird die Fabrikation und der Verkauf von Baumaterialien der polizeilichen Aufsicht unterstellt; die früher angeordneten Katzentreppen auf den Kommunmauern werden verboten, da sie Feuchtigkeit ansammeln und die Fäulniss der anliegenden Sparren verursachen. Der Abschnitt über die Feuersicherheit der Häuser umfasst allein 39 Paragraphen, so viel als das ganze ehemalige Reglement. Sämmtliche Umfassungs- und wichtigen Scheidemauern müssen durchaus von Stein sein, dagegen ist in den oberen Stockwerken, ausser einer massiven Mittelwand, Fachwerk gestattet. Die Erbauung hölzerner Häuser ist, abgesehen von Gartenhäuschen<sup>2)</sup>, auch in den Vorstädten nicht mehr erlaubt, die noch vorhandenen müssen bei eintretender Baufähigkeit durch steinerne ersetzt werden; nur ausserhalb der Stadt und der Vorstädte kann die Polizeibehörde nach Befinden die Anwendung hölzernen Fachwerks gestatten. In den Dachräumen sind schlechterdings

---

1) Allgemeine Bauordnung für die Residenz-Stadt Dresden. (Dresden 1827.) 4°. 2) Die Feuerordnung von 1751 hatte alle Schindeldächer, ausser bei Lusthäuschen, verboten.